

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 3906/2022

Tagesordnungspunkt

Schenkung des Karikaturisten Werner David an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	02.03.2022	

Beschlussvorschlag

1. Das Angebot des Künstlers Herrn Werner David, dem Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte im Wert von 1.000,00 € zu schenken, wird angenommen:

- a Talkshow / Originalzeichnung 295 x 210 mm
- b Mutation / Originalzeichnung 410 x 289 mm
- c Nachrichten / Originalzeichnung 410 x 299 mm
- d Lauterbach / Originalzeichnung 400 x 300 mm

2. Dem Vertrag, der als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Künstler Herr Werner David hat die vier Karikaturen bereits nach der Triennale im Jahr 2021 der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz übergeben. Im Nachgang hat sich der Künstler entschieden, diese Karikaturen, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz zu schenken.

Durch die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz wird eingeschätzt, dass diese Werke eine wahre Bereicherung darstellen.

Im Zusammenhang mit dieser Schenkung soll Herrn Werner David eine Spendenquittung ausgestellt werden. Mit der Annahme dieser Schenkung sind für die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz keinerlei zusätzliche finanzielle Belastungen und Forderungen verbunden. Die Kunstwerke befinden sich bereits im Depot der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz.

2. Lösung

Das Angebot des Herrn Werner David, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die Kunstobjekte zu schenken, wird angenommen. Es wird ein Vertrag geschlossen, der unter anderem den Eigentumsübergang und die Verwertungsrechte regelt. Der Vertrag ist als Anlage 2 der Vorlage beigelegt.

3. Alternative

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt die Schenkung und den diesbezüglichen Vertrag ab. Damit geht das Eigentum an den oben genannten Kunstobjekten nicht an den Landkreis Greiz über.

Anlagen

Anlage 1 - Liste der Objekte und Wertangaben;

Anlage 2 – Übertragungsvertrag

